

Schutz- und Hygienekonzept des Musikverein 1871 Fremdingen e. V. für den Musikunterricht und Probenbetrieb (gültig ab 26.09.2020)



Nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben ist es wieder möglich, an Musikschulen unter Auflagen Einzel- und Gruppenunterricht zu erteilen. Auch der Probenbetrieb der Orchester ist wieder erlaubt unter Einhaltung von 2m Mindestabstand. Im Folgenden werden Maßnahmen definiert, die eine Ausbreitung des Virus Covid-19 zu verhindern versuchen und den staatlichen Anforderungen Rechnung tragen. Ferner gilt es, die allgemeingültigen Verhaltensregeln wie Hust- und Nies-Etikette, Abstandsregeln, konsequente Händehygiene etc. zu beachten.

1. Musikunterricht

- a. **Unterrichtsort:** Der Einzelunterricht findet im Turnhallentrakt und den Musikräumen in der Fremdingener Schule sowie im Musikheim statt. Der Zugang erfolgt über den Haupteingang des Schulgebäudes bzw. des Musikheims.
- b. **Wartebereich:** Der Wartebereich befindet sich vor dem Eingang zum Gebäude. Die Schüler werden dort vom Musiklehrer abgeholt. Ein Aufenthalt und Warten in den Gängen oder den Unterrichtsräumen ist nicht erlaubt. Um Ansammlungen im Wartebereich zu vermeiden, wird angeraten, zeitlich knapp zum Unterricht zu kommen.

2. Probenbetrieb

- a. **Probenmodus:** Gesamtprobe ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl, jedoch mit Mindestabstand von 2m.
 - b. **Terminplanung:** Für jedes Orchester gelten die gewohnten Probentermine.
 - c. **Probenort** ist die Turnhalle.
 - d. **Sitzordnung:** Die Stühle werden in einem Raster mit 2 m Abstand platziert, um die vorgegebenen Abstandsregeln einzuhalten.
 - e. **Verhalten vor und nach der Probe, sowie in Pausen:** es gelten die allgemein gültigen Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln.
3. **Abstandsregeln:** In allen Räumlichkeiten und im Wartebereich muss jederzeit ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Personen eingehalten werden. Während des Musizierens mit Blasinstrumenten ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Bei allen weiteren Instrumenten (Gitarre, Blockflöte, Trommel, Schlagzeug, Früherziehung) gilt ein Mindestabstand von 1,5 m.
 4. **Händedesinfektion:** Die Musikschüler, Musikanten, Musiklehrer und Dirigenten werden aufgefordert, beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittel befindet sich am Ein- und Ausgang. Ferner können für das Händewaschen die Sanitäranlagen vor Ort genutzt werden.
 5. **Maskengebot:** Die Musikschüler, Musikanten, Musiklehrer und Dirigenten werden aufgefordert, beim Betreten des Gebäudes und in allen allgemein zugänglichen Teilen des Gebäudes (Flur, Sanitäranlagen, Treppenhaus) bis zum Erreichen des Sitzplatzes bzw. Unterrichtsortes einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Während des Unterrichts und den Proben dürfen die Masken abgelegt werden. Sobald der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
 6. **Reinigung / Desinfektion:** Türklinken, Lichtschalter und sonstige häufig benutzte Gegenstände werden regelmäßig desinfiziert.
 7. **Musikalia:** Für den Einzelunterricht und die Proben bringt der Musikant sein eigenes Instrument (Ausnahme: Schlagzeug), einen eigenen Notenständer und eigene Stifte mit. Die zeitgleiche gemeinsame Benutzung eines Instruments oder die Weitergabe eines Mundstücks ist ausgeschlossen.
 8. **Terminkoordination:** Die Termine des Musikunterrichts und der Proben werden von der Vereinsführung so koordiniert, dass die Anzahl der Wartenden auf ein Minimum begrenzt wird. Um dies zu gewährleisten, vereinbart jeder Musiklehrer feste Zeiten mit den Musikschülern. Im Falle einer Verhinderung hat sich der Musikant beim Musiklehrer bzw. Dirigent abzumelden.
 9. **Dokumentationspflicht:** Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können, sind die Musiklehrer bzw. Dirigenten zur Führung einer Anwesenheitsliste verpflichtet. Beim Musikunterricht kann hierfür das Abrechnungsformular verwendet werden. Die Anwesenheitslisten sind zwei Monate aufzubewahren.
 10. **Kondenswasser aus Blasinstrumenten:** Für das Kondenswasser aus den Blasinstrumenten werden Einweggefäße bereitgestellt. Jeder Musikant nimmt beim Betreten des Unterrichts-/Proberaums ein neues unbenutztes Gefäß. Austretendes Kondenswasser ist während der Unterrichtsstunde in diesem Gefäß zu sammeln. Beim Verlassen des Gebäudes entsorgt der Musikant das benutzte Gefäß im dafür vorgesehenen Mülleimer. Bei Blasinstrumenten darf kein Durchpusten des Instruments beim Ablassen des Kondensats stattfinden.
 11. **Lüften der Räume:** Nach jeder Unterrichtseinheit müssen die Lehrer den jeweiligen Unterrichtsraum ausgiebig lüften. Gerne kann Musikunterricht auch bei offenem Fenster und offener Tür erfolgen. Bei Proben mit mehr als fünf Musikanten muss nach 60 Minuten mind. 10 Minuten gelüftet werden.
 12. **Unterrichts-/Probenverbot:** Um Ansteckungen zu vermeiden, ist bei spezifischen Krankheitssymptomen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Hals- und Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) eine Teilnahme am Musikunterricht bzw. den Proben verboten. Dies gilt für Musikschüler, Musikanten, Musiklehrer und Dirigenten gleichermaßen. Auch Personen, die Kontakt zu einer infizierten Person binnen der letzten 14 Tage hatten oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, ist die Teilnahme untersagt.
 13. **Personen mit Vorerkrankungen:** Im Falle von Vorerkrankungen bzw. als Mitglied einer Risikogruppe muss eine individuelle Risikoabwägung durch den Betroffenen bzw. dessen Erziehungsberechtigten vorgenommen werden. Die Erziehungsberechtigten bzw. der Schüler müssen eigenverantwortlich über die Teilnahme entscheiden. Onlineunterricht kann in einem solchen Fall eine Alternative zum Präsenzunterricht darstellen.
 14. **Angebot alternativer Unterrichtsformen:** Onlineunterricht wird weiterhin als Alternative ermöglicht. Musiklehrer und Schüler sind frei in ihrer Entscheidung auf diese Form des Unterrichts zurückzugreifen, um räumliche Nähe zu vermeiden.
 15. **Veröffentlichung:** Das Schutz- und Hygienekonzept wird den Musikschülern, Musikanten, Musiklehrern, Dirigenten sowie bei Minderjährigen den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gebracht. Dies erfolgt entweder in Papierform oder über die verschiedenen WhatsApp-Gruppen. In den Unterrichtsräumen und im Musikheim wird das Konzept ausgehängt.